

Das gilt auch für die Bestimmung ideeller bzw. gesundheitlicher Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden. Hier kann mitunter vom Sachverständigen bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht exakt angegeben werden, welche Schädigungen, z. B. als Dauerwirkung, Zurückbleiben werden oder erst als Spätfolgen auftreten können.

Auch hier gilt der Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Beweisführung, so daß dann, wenn der Umfang der Folgen nur annähernd bestimmt werden kann, von der den Beschuldigten bzw. Angeklagten am wenigsten belastenden Variante — also vom Mindestmaß der absehbaren Folgen — ausgegangen werden muß.

Zu den schädigenden Folgen, die in der Beweiserhebung festgestellt und bewiesen werden müssen, gehören ferner auch Gefahren bzw. Gefahrenzustände und mögliche Folgen im Sinne von Wirkungen der Straftat, deren Eintritt unter den gegebenen Umständen objektiv und real möglich war, die jedoch aufgrund anderweitiger Umstände verhindert wurden.

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten²⁹ ist nur insoweit Objekt der Beweisführung, wie sie in unmittelbarer Beziehung zur Tat steht.

„Unter dem Blickpunkt der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit läßt sich somit die Aufgabe der Persönlichkeitsanalyse in zweierlei Hinsicht kennzeichnen :

- Sie muß durch ihre Ergebnisse dazu dienen, die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung zu beantworten. In diesem Komplex sind Grad, Inhalt und Umfang des persönlichen Verschuldens als Kernstück der individuellen Verantwortlichkeit im Strafrecht besonders herauszuarbeiten.
- Sie muß sodann mit ihren Ergebnissen dazu dienen, diejenigen rechtlichen Wege und diejenigen Rechtsfolgen (Strafen oder Erziehungsmaßnahmen) zu bestimmen, die angesichts des sachlichen Umfangs der Tat, der eingetretenen oder möglichen Folgen notwendig sind, um die bewußtseinsmäßigen Ursachen, die dem subjektiven Entscheidungsprozeß zugrunde lagen und ihn bestimmten,* im wahrsten Sinne des Wortes aufzuheben, d. h., um eine Veränderung zum positiven, gesellschaftsgemäßen Sozialverhalten herbeizuführen, anzuleiten, zu organisieren und zu kontrollieren.“³⁰

Es ist vor allem der geistige und soziale Entwicklungsstand der Persönlichkeit zum Zeitpunkt der Tat festzustellen, der Auskunft darüber gibt, inwieweit der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Einsicht in die Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit seines Handelns haben konnte und mußte, und darüber, inwieweit sie auf Tat einer verfestigten Einstellung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, ihrem Staat und seinem Recht entspringt, oder ob sie seinem sonstigen Verhalten wider spricht.

Die Grundlage für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Persönlich^

²⁹ Hier kann auf diese Problematik nur unter einigen für die Beweisführung wesentlichen Aspekten eingegangen werden. Vgl. dazu E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1971, S. 270 ff.

³⁰ a. a. O., S. 279 f.